



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0170 vom 04.08.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	25.09.2014	beschließend
Wahlprüfungsausschuss	25.09.2014	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Feststellung der Gültigkeit der Ergebnisse der Kommunalwahlen (Bürgermeister und Vertretung der Stadt Ochtrup) vom 25. Mai 2014

Beschlussvorschlag:

Die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl der Vertretung der Stadt Ochtrup vom 25. Mai 2014 werden gemäß §§ 40 Absatz 1 sowie 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) für gültig erklärt.

Sachdarstellung:

Gemäß §§ 40 Absatz 1 sowie 46 b KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl (Bürgermeister und Vertretung) von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) – c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 den Wahlprüfungsausschuss gebildet, so dass nach Beratung in diesem Ausschuss unmittelbar vor der Sitzung des Rates letzter am 25. September 2014 endgültig über die Gültigkeit der Wahlen beschließen kann.

Das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl der Vertretung der Stadt Ochtrup vom 25. Mai 2014 ist am 28. Mai 2014 durch den Wahlausschuss festgestellt und am 07. Juni 2014 im Amtsblatt der Stadt Ochtrup Nr. 10/2014 veröffentlicht worden.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen können gemäß § 39 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen liegen nicht vor. Die Ergebnisse können mithin für gültig erklärt werden.

Umweltrelevanz:

entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

entfällt

Generationengerechtigkeit:

entfällt

Im Auftrage:

Alfert